

BGer 8C_189/2022 vom 25. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_189_2022

FR: TF 8C_189/2022 du 25 mars 2022

IT: TF 8C_189/2022 del 25 marzo 2022

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_189/2022

Urteil vom 25. März 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch B. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 3. Februar 2022 (VBE.2021.465).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 21. März 2022 gegen das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 3. Februar 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1),

dass die Vorinstanz im angefochtenen Urteil auf eine am 15. Oktober 2021 gegen die IV-Stelle des Kantons Aargau erhobene Rechtsverweigerungsbeschwerde mit der Begründung nicht eintrat, die Beschwerdeführerin hätte vor der Beschwerdeerhebung zunächst bei der IV-Stelle um Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersuchen müssen, was indessen nicht der Fall gewesen sei,

dass die Beschwerdeführerin darauf nicht eingeht, stattdessen die angeblich fehlende Mitteilung der IV-Stelle an das kantonale Gericht kritisiert, in der Sache nunmehr am 21. Januar 2022 verfügt zu haben,

dass damit offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vorliegt,

dass dies zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG führt,

dass die Beschwerden in dieser Sache bei Aufwendung elementarer Sorgfalt seitens der Rechtsvertreterin vermeidbar gewesen wären und sich nur durch fehlende Vertrautheit mit den Verfahrensabläufen erklären lassen,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

dass unter den gegebenen Umständen auch die Rechtsvertreterin kostenpflichtig werden könnte (Art. 66 Abs. 3 BGG), worauf sie hier verwiesen sei,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 25. März 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.